



# Statuten

# STATUTEN

## INHALTSVERZEICHNIS

Statuten KMU Pratteln .....	2
1. Name, Sitz und Zweck .....	2
2. Mitgliedschaft .....	2
3. Organisation.....	6
a. GENERALVERSAMMLUNG.....	6
b. VORSTAND.....	7
c. RECHNUNGSPRÜFUNG .....	8
4. Finanzielles .....	9
5. Haftung .....	9
6. Schlussbestimmungen .....	9
7. Inkrafttreten der Statuten.....	10
Anhänge zu den Statuten .....	11
Informationen zur Mitgliedschaft beim kantonalen Dachverband der KMU, der Wirtschaftskammer Baselland (Anhang 1 zu den Statuten).....	12
FINANZREGLEMENT (Anhang 2 zu den Statuten) .....	15
BEITRAGSREGLEMENT (Anhang 3 zu den Statuten) .....	16
ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT (Anhang 4 zu den Statuten).....	18
REGLEMENT KMU-GESCHENKGUTSCHEINE (Anhang 5 zu den Statuten) .....	19

### Statuten KMU Pratteln

Wo im Folgenden die männliche Form verwendet wird, ist jeweils die weibliche sinngemäss im gleichgestellten und gleichberechtigten Sinne mit gemeint.

#### 1. Name, Sitz und Zweck

##### Art. 1

Unter dem Namen KMU Pratteln besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Pratteln.

Der Verein ist Mitglied der Wirtschaftskammer Baselland. Er tritt der kantonalen Dachorganisation mit der Gesamtheit seiner Mitglieder bei (vgl. Informationen zur Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Baselland, Anhang 1).

##### Art. 2

Der Verein vertritt die Interessen des Handels, des Gewerbes, der Dienstleistungsbetriebe und der Industrie. Zur Erreichung seiner Ziele bedient sich der Verein insbesondere folgender Mittel:

1. Stellungnahme zu beruflichen, wirtschaftlichen und gewerblichen Fragen;
2. Wahrung der Berufsinteressen des Handels, des Gewerbes, der Dienstleistungsbetriebe und der Industrie;
3. Vertretung der Vereinsinteressen in kommunalen und kantonalen Behörden, in Kommissionen sowie in Wirtschaftsgruppen;
4. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs;
5. Beratung bei Fragen des öffentlichen Beschaffungswesens;
6. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
7. Pflege der Solidarität und Förderung der Beziehungen unter den Mitgliedern;
8. Förderung und Unterstützung gemeinsamer Aktionen im Interesse der Mitglieder oder Mitgliedergruppen.

#### 2. Mitgliedschaft

##### Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Patronats-, Gönner-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

### Art. 4

Aktivmitglieder des Vereins können werden:

- a) Natürliche und juristische Personen, die selbständig in Gewerbe, Handel, Dienstleistung oder Industrie tätig sind, im Vereinsgebiet ein Geschäftsdomizil haben bzw. eine Niederlassung betreiben und einen guten Ruf geniessen. Sie anerkennen die Statuten des KMU Pratteln.
- b) Natürliche oder juristische Personen, die selbständig in Gewerbe, Handel, Dienstleistung oder Industrie tätig sind, einen guten Ruf geniessen, im Vereinsgebiet kein Geschäftsdomizil haben bzw. keine Niederlassung betreiben, sich aber zufolge ihrer Tätigkeiten mit dem Verein und der Gemeinde Pratteln verbunden fühlen und an der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung des KMU Pratteln beteiligt oder interessiert sind. Sie anerkennen die Statuten des KMU Pratteln.

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Aktivmitglieder haben je eine Stimme.

### Art. 5

Patronatsmitglieder des Vereins können juristische Personen werden, die an der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung des KMU Pratteln interessiert sind, sich aber nicht aktiv daran beteiligen. Die Teilnahme an speziellen Projekten steht ihnen frei. Sie anerkennen die Statuten des KMU Pratteln.

Über die Aufnahme von Patronatsmitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Patronatsmitglieder haben kein Stimmrecht.

### Art. 6

Gönnermitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die nicht selbständig in Gewerbe, Handel, Dienstleistung oder Industrie tätig sind bzw. die im Vereinsgebiet kein Geschäftsdomizil haben bzw. keine Niederlassung betreiben, sich aber zufolge ihrer Tätigkeiten mit dem Verein verbunden fühlen und an der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung des KMU Pratteln beteiligt oder interessiert sind. Sie anerkennen die Statuten des KMU Pratteln

Über die Aufnahme von Gönnermitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

### Art. 7

Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind und/oder sich um den Verein oder die KMU-Förderung verdient gemacht haben. Der Firmenmitgliedschaftsstatus wird dadurch nicht berührt. Die Freimitgliedschaft ist beitragsfrei. Freimitglieder anerkennen die Statuten des KMU Pratteln. Juristische Personen können keine Freimitgliedschaft erwerben.

Über die Ernennung von Freimitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Ernennungen.

Freimitglieder haben kein Stimmrecht.

### Art. 8

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die KMU-Förderung besonders verdient gemacht haben. Der Firmenmitgliedschaftsstatus wird dadurch nicht berührt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder anerkennen die Statuten des KMU Pratteln. Juristische Personen können keine Ehrenmitgliedschaft erwerben.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

### Art. 9

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch entsprechende Beitrittserklärung. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

### Art. 10

Wird die Aufnahme in den Verein abgelehnt, wird dies dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Dem abgewiesenen Gesuchsteller steht die Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung zu. Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme der Nichtaufnahme eingeschrieben beim Präsidenten zuhanden der Generalversammlung eingereicht werden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Zur Ablehnung des Beitritts ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Generalversammlung erforderlich.

### Art. 11

Durch die Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied insbesondere

- a. zur Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- b. zur Beachtung der Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen der Vereinsorgane;
- c. zur fristgemässen Bezahlung der Vereinsbeiträge und
- d. zur Wahrung der Vereinsinteressen.

Jedes Mitglied unterstützt die Organe des Vereins bei der Realisierung des Vereinszwecks.

Für Aktivmitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch. Begründete Entschuldigungen sind schriftlich und rechtzeitig an den Präsidenten zu richten.

An den Versammlungen haben die anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder je eine Stimme. Patronats-, Gönner- und Freimitglieder haben kein Stimmrecht.

### Art. 12

Die Mitgliedschaft endigt:

- a. Durch Austritt. Dieser kann auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist erfolgen. Der Austritt ist dem Präsidenten zu Händen des Vorstands schriftlich mitzuteilen.
- b. Bei Einzelfirmen durch Tod des Geschäftsinhabers oder Verkauf der Firma, es sei denn, der Rechtsnachfolger ersucht den Vorstand um Übertragung der Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.
- c. Durch Geschäftsaufgabe oder Konkurs.
- d. Durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung zu. Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Ausschlusses eingeschrieben beim Präsidenten zuhänden der Generalversammlung eingereicht werden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Zum Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Generalversammlung erforderlich.

### Art. 13

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Für alle Verpflichtungen, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, bleibt es weiterhin haftbar. Allfällige Rechtsnachfolger haften dem Verein gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft ihrer Rechtsvorgänger entspringenden Verbindlichkeiten. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### 3. Organisation

#### Art. 14

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsprüfung.

#### a. GENERALVERSAMMLUNG

#### Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- Abnahme weiterer Jahresberichte;
- Mutationen;
- Abnahme der Jahresrechnungen unter Kenntnisnahme der Rechnungsprüfungen;
- Entlastung (Decharge) der verantwortlichen Organe;
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Rechnungsprüfung;
- Genehmigung von Statuten und Reglementen;
- Genehmigung der Budgets und der Mitgliederbeiträge;
- Weitere Anträge des Vorstandes;
- Einsetzung und Anträge von Fachkommissionen;
- Anträge der Mitglieder;
- Behandlung von Beschwerden;
- Änderung der Statuten;
- Ehrungen;
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die schriftliche Einladung dazu ist, unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung (Datum des Poststempels) schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

#### Art. 16

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden:

- a. von der Generalversammlung;
- b. durch Vorstandsbeschluss;
- c. von mindestens 1/5 der Mitglieder.

## **KMU Pratteln**

---

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Dabei ist nach Möglichkeit eine Einladungsfrist von 10 Tagen zu beachten. Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäss.

### **Art. 17**

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder – bei dessen Verhinderung – der Vizepräsident oder ein Vorstandsmitglied.

### **Art. 18**

Sofern die Statuten oder das Gesetz nichts anderes festlegen, erfolgen Wahlen und Beschlüsse durch offenes einfaches Mehr der Stimmenden, wobei der Vorsitzende mitstimmt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid gibt.

Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

## **b. VORSTAND**

### **Art. 19**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei die Wahl des Präsidenten der Generalversammlung obliegt.

### **Art. 20**

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Pflichten:

- a. Wahl von Vizepräsidenten und Konstituierung des Vorstands;
- b. Leitung und Vertretung des Vereins;
- c. Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e. Einberufung der Versammlungen;
- f. Erledigung der laufenden Geschäfte;
- g. Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern;
- h. Erstellung der Reglemente und des Budgets;
- i. Durchführung von Veranstaltungen des Vereins, insbesondere Gewerbeausstellungen;
- j. Bestimmung von Delegierten des Vereins.



## **KMU Pratteln**

---

Der Vorstand hat alles Notwendige vorzukehren, was der Zweckverwirklichung und der Interessenwahrung der Mitglieder dient.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird im Finanzreglement (Anhang 2) geregelt, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, kollektiv mit einem Vorstandsmitglied.

Im Weiteren fallen dem Vorstand alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die durch Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

### **Art. 21**

Der Vorstand beschliesst durch einfaches Stimmenmehr, wobei der Vorsitzende mitstimmt und bei Stimmgleichheit den Stichtscheid gibt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand innerhalb seiner Reihen ad-hoc und/oder ständige Kommissionen ernennen und/oder Sachverständige beiziehen. Diese erstatten dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht.

### **Art. 22**

Die Behandlung spezifischer Fragen und Sachgeschäfte kann im Bedarfsfall speziellen Fachgruppen und Fachkommissionen übertragen werden. Diese werden von der Generalversammlung oder vom Vorstand eingesetzt und konstituieren sich selbst. Ihnen hat zwingend mindestens ein Vorstandsmitglied anzugehören. Über ihre Tätigkeiten erstatten die Fachgruppen und Fachkommissionen dem Vorstand bzw. der Generalversammlung regelmässig Bericht.

## **c. RECHNUNGSPRÜFUNG**

### **Art. 23**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzrevisoren (Suppleanten). Die Amtszeit dauert fest vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Die Rechnungsprüfung kann einer geeigneten und fachlich ausgewiesenen externen Stelle übertragen werden.

### 4. Finanzielles

#### Art. 24

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen,
- Erträgen aus Aktivitäten und Veranstaltungen,
- Vermögenserträgen,
- Spenden und Zuwendungen,
- Diversen Einnahmen.

Alle Mitglieder haben einen ordentlichen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand erlässt ein Beitragsreglement (Anhang 3), welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Die Vergütungen an die Vorstandsmitglieder werden im Entschädigungsreglement (Anhang 4) geregelt, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

#### Art. 25

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### 5. Haftung

#### Art. 26

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

### 6. Schlussbestimmungen

#### Art. 27

Streitfälle, die in Anwendung der Statuten, der Reglemente oder von Vereinsbeschlüssen entstehen, sind zur endgültigen Entscheidung einem Dreierschiedsgericht zu unterbreiten. Für die Bestellung und das Verfahren gelten die Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit von Art. 353 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

#### Art. 28

Änderungen dieser Statuten können nur von der Generalversammlung oder von der ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Das Antragsrecht steht dem Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder zu. Änderungsvorschläge der stimmberechtigten Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der nächsten Versammlung dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Diese sind der Einladung zur Generalversammlung beizulegen.

**Art. 29**

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dem Präsidenten eingereicht werden. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit nur diesem Traktandum erfolgen. Eine Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vereinigen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ein allfälliges Vermögen wird fiduziarisch der Wirtschaftskammer Baselland übereignet, damit es einem neuen Verein mit gleichen Zielen zur Verfügung gestellt werden kann. Erfolgt innert 10 Jahren seit dem Auflösungsbeschluss keine solche Neugründung, fällt das Depot ins Eigentum der Wirtschaftskammer Baselland. Die Wirtschaftskammer Baselland bewahrt auch das Archiv des Vereins zuhanden einer neu zu gründenden Berufsorganisation auf.

**7. Inkrafttreten der Statuten**


Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 2. September 2014 rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 16. Juni 1997 sowie alle weiteren bisherigen Satzungen, Nachträge und Änderungen.

Pratteln, 2. September 2014



Der Präsident: Markus Comment



Die Vizepräsidentin: Simone Schaub

## Anhänge zu den Statuten

1. Informationen zur Mitgliedschaft beim kantonalen Dachverband der KMU, der Wirtschaftskammer Baselland (Anhang 1 zu den Statuten)
2. Finanzreglement (Anhang 2 zu den Statuten)
3. Beitragsreglement (Anhang 3 zu den Statuten)
4. Entschädigungsreglement (Anhang 4 zu den Statuten)
5. Reglement KMU-Geschenkgutscheine (Anhang 5 zu den Statuten)

### **Informationen zur Mitgliedschaft beim kantonalen Dachverband der KMU, der Wirtschaftskammer Baselland (Anhang 1 zu den Statuten)**

#### **Die Wirtschaftskammer Baselland**

Die Wirtschaftskammer Baselland ist die Interessengemeinschaft der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie sowie der Selbständigerwerbenden im Kanton Baselland. Sie wirkt als Dachorganisation der ihr angeschlossenen örtlichen und regionalen KMU-Vereinigungen (Gewerbe- bzw. Gewerbe- und Industrievereine), der Berufs- und Branchenverbände sowie der Einzelmitglieder. Ihre Organisationsstruktur stützt sich auf eine dezentrale, starke Basis. Über 10'000 KMU und über 100 kommunale, regionale und kantonale Verbände und Organisationen bauen auf die mittelständische Solidarität und vertrauen der Geschäftsstelle der Wirtschaftskammer im «Haus der Wirtschaft» ihre Interessenvertretung an.

Der Einsatz der Wirtschaftskammer gilt in erster Linie der Schaffung bzw. Erhaltung optimaler wirtschaftlicher, politischer und fiskalischer Rahmenbedingungen für die kleinen und mittleren Unternehmen. Neben der zentralen Aufgabe der wirtschaftspolitischen Interessenvertretung bietet die Geschäftsstelle im «Haus der Wirtschaft» den Mitgliedern und angeschlossenen Organisationen eine breite Dienstleistungspalette an.

#### **Die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Baselland**

Der KMU Pratteln ist als regionale KMU-Vereinigung Kollektivmitglied beim kantonalen Dachverband der KMU, der Wirtschaftskammer Baselland. Er ist der Wirtschaftskammer Baselland als Mitgliedsektion mit all seinen Mitglieder angeschlossenen. Das bedeutet, dass das einzelne Mitglied mit seinem Beitritt zum KMU Pratteln gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Baselland erwirbt.

Die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Baselland gewährleistet jedem einzelnen Mitglied des KMU Pratteln Zugang zum umfassenden Dienstleistungsangebot des kantonalen Dachverbands und ebenfalls zum grossen Beziehungsnetz in Politik und Wirtschaft. Mit ihren vereinten Kräften und ihrer gemeinsamen Stärke im kantonalen Dachverband der KMU sichern die Mitglieder die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Selbständigerwerbenden und Unternehmungen aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie. Als Mitgliedsektion ist der KMU Pratteln mit zurzeit drei Delegierten in der Delegiertenversammlung der Wirtschaftskammer Baselland vertreten, welche dort die Interessen der Mitglieder des KMU Pratteln vertreten.

Der jährliche Mitgliederbeitrag an die Wirtschaftskammer Baselland des einzelnen Mitglieds des KMU Pratteln (zurzeit CHF 45.00 pro Jahr) ist im Jahresbeitrag an den KMU Pratteln inbegriffen. Von diesen CHF 45.00 geht rund die Hälfte an den Schweizerischen Gewerbeverband (SGV), den schweizerischen Dachverband der KMU. Die Abrechnung des Mitgliederbeitrags erfolgt direkt zwischen dem KMU Pratteln und der Wirtschaftskammer Baselland. Über die konkrete Verwendung des bei der Wirtschaftskammer Baselland verbleibenden Mitgliederbeitrags beschliesst ausschliesslich der Wirtschaftsrat Baselland (Präsidentenkon-

## KMU Pratteln

---

ferenz der Mitgliedsektionen), in welchem der KMU Pratteln mit einem Sitz und einer Stimme vertreten ist.

### **Der statutarische «Aktionsfonds der Baselbieter KMU»**

Der statutarische «Aktionsfonds der Baselbieter KMU» dient – im Interesse der Gesamtheit der Verbandsmitglieder – der Finanzierung von Aktivitäten zur Stärkung und zur Verteidigung der Position der Selbständigerwerbenden und der KMU aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie. Insbesondere bezweckt er die Abwehr von wirtschafts- und unternehmerfeindlichen Volksinitiativen, Referenden, Gesetzen, Verordnungen und Reglementen.

Der statutarische Aktionsfonds wird von der Gesamtheit aller Mitglieder getragen, indem jedes der Wirtschaftskammer angeschlossene Mitglied einen jährlichen Beitrag in diesen Fonds leistet (zurzeit CHF 35.00 pro Jahr). Dieser Beitrag ist im jährlichen Aktivmitgliederbeitrag des KMU Pratteln nicht inbegriffen. Er wird beim einzelnen Mitglied jährlich direkt von der Wirtschaftskammer Baselland in Rechnung gestellt und einkassiert. Über die konkrete Verwendung der Mittel des «Aktionsfonds der Baselbieter KMU» beschliesst ausschliesslich der Wirtschaftsrat Baselland (Präsidentenkonferenz der Mitgliedsektionen), in welchem der KMU Pratteln mit einem Sitz und einer Stimme vertreten ist.

### **Die Familienausgleichskasse GEFAK**

Die «Familienausgleichskasse GEFAK» ist die Nachfolge-Organisation der aufgrund der Gesetzesänderungen auf schweizerischer und in der Folge auch auf kantonaler Ebene (wie auch alle anderen Familienausgleichskassen) per 31. Dezember 2006 im Kanton Basellandschaft nicht mehr anerkannten «GEFAK Baselland». Sie hat per 1. Januar 2007 alle Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten derselbigen übernommen und wird seither unter dem Namen «Familienausgleichskasse GEFAK» als besonderer Dienstzweig ihres Gründerverbands, der Wirtschaftskammer Baselland, geführt. Die «Familienausgleichskasse GEFAK» bildet auf der Grundlage des durch den Gründerverband beschlossenen und vom Kanton Basellandschaft genehmigten Kassenreglements eine vom Gründerverband errichtete Familienausgleichskasse für Arbeitgebende, Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht.

### Leistungsauszug

Die Haupttätigkeit liegt bei der Veranlagung und Ausrichtung von gesetzlichen Familienzulagen. Im Rahmen von ebenfalls gesetzlich definierten, weiteren Aufgaben und Leistungen werden im Auftrag der Vertragsparteien von verschiedenen Gesamtarbeitsverträgen (GAV) zahlreiche spezifische Sozial-Ausgleichsleistungen zwischen allen angeschlossenen Arbeitgebenden abgewickelt, insbesondere Lohnausfall-Entschädigungen bei Militär-, Zivildienst- oder Zivildienst, Lohnausfall-Entschädigungen bei UVG-Karenztagen, Lohnausfall-Entschädigungen bei Ausübung von öffentlichen Ämtern und gesetzlichen Pflichten, Lohnausfall-Entschädigungen bei beruflicher Weiterbildung und Absenzen, Familienausgleichskasse für zusätzliche Ferienguthaben von älteren Arbeitnehmenden, Lohnfortzahlungen bei Todesfall, Veranlagung und Inkasso von GAV-Vollzugskostenbeiträgen (auch bei Arbeitgebern im Ausland für deren in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden), usw.

### Gesetzliche Bestimmungen

Seit 2007 hat der Kanton Baselland ein neues Familienzulagengesetz<sup>1)</sup>. Dieses moderne, letztmals am 7. Mai 2009 dem neuen Bundesgesetz angepasste Gesetz hat zahlreiche Ungleichheiten im Bereich der Familienausgleichskassen beseitigen können. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden massive Ungerechtigkeiten, indem beispielsweise zwischen einzelnen Branchen riesige Unterschiede in der Höhe der zu entrichtenden Arbeitgeberbeiträge klafften – und zwar zu Ungunsten des Gewerbes. Mit dem neuen Gesetz ist die Benachteiligung des Gewerbes stark gemildert. Der darauf gestützte Ausgleich stellt sicher, dass zum Beispiel die grossen Industrie- und Dienstleistungsbranchen wie Chemie / Pharma, Finanzdienstleister usw., die früher gegenüber dem Gewerbe mit ungleich tieferen Prämien operieren konnten, gleichermassen in den Gesamtausgleich mit einbezogen sind.

### Kassen-Zugehörigkeit / Kassen-Anschlusspflicht

Im massgeblichen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen ist die Kassen-Zugehörigkeit bzw. die Kassen-Anschlusspflicht klar und restriktiv geregelt. Das frühere, unsolidarische Wunschkonzert von Einzelnen ist – zu Gunsten des Gewerbes – nicht mehr möglich. Dabei wurde die gleiche Regelung übernommen, wie sie die AHV-Gesetzgebung schon seit deren Anbeginn kennt: massgebend für die Kassenzugehörigkeit eines Unternehmens ist dessen Verbandzugehörigkeit. Sie gibt vor, mit welcher Kasse die Beiträge und Leistungen abzurechnen sind. Verfügt ein Unternehmen über Mitgliedschaften in verschiedenen Verbänden mit verbandseigenen Ausgleichskassen, so kann es zwischen den entsprechenden Verbandskassen wählen. Die kantonale Ausgleichskasse dient nur noch als Auffangkasse für jene Unternehmen, die keinem entsprechenden Verband angeschlossen sind und als Kasse für Nicht-Erwerbstätige. Daraus ergibt sich: wer in eine gewerbliche Organisation aufgenommen wird, wirkt auch solidarisch mit dem gesamten Gewerbe in der Familienausgleichskasse des Gewerbes mit.

### **Die AHV-Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114**

Die AHV-Ausgleichskasse Wirtschaftskammer 114 ist die von der Wirtschaftskammer Baselland gegründete und als besonderer Dienstzweig des Gründerverbands geführte AHV-Ausgleichskasse nach AHV-Gesetz<sup>2)</sup>. Sie wickelt die Beiträge und Leistungen gemäss diesen gesetzlichen Bestimmungen ab. Massgebend für die Kassenzugehörigkeit eines Unternehmens ist gemäss den Gesetzesbestimmungen dessen Verbandzugehörigkeit. Sie geben vor, mit welcher Kasse die Beiträge und Leistungen abzurechnen sind. Verfügt ein Unternehmen über Mitgliedschaften in verschiedenen Verbänden mit verbandseigenen AHV-Ausgleichskassen, so kann es zwischen den entsprechenden Verbandskassen wählen. Die kantonale AHV-Ausgleichskasse dient nur als Auffangkasse für jene Unternehmen, die keinem entsprechenden Verband angeschlossen sind.

<sup>1</sup> Einführungsgesetz vom 7. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EGFamZG, GS 36.1200, SGS 838)

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10)

## **FINANZREGLEMENT (Anhang 2 zu den Statuten)**

*Wo im Folgenden die männliche Form verwendet wird, ist jeweils die weibliche sinngemäss im gleichgestellten und gleichberechtigten Sinne mit gemeint.*

### **Finanzkompetenz des Vorstands**

Der Vorstand hat die Kompetenz, ausserhalb des von der Generalversammlung genehmigten Budgets über CHF 5'000.00 pro Kalenderjahr frei zu verfügen.

*Dieses Finanzreglement ist anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. September 2014 angenommen und rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt worden.*



## BEITRAGSREGLEMENT (Anhang 3 zu den Statuten)

*Wo im Folgenden die männliche Form verwendet wird, ist jeweils die weibliche sinngemäss im gleichgestellten und gleichberechtigten Sinne mit gemeint.*

Das Beitragsreglement regelt die Höhe der von den Mitgliedern zu erhebenden bzw. von diesen zu entrichtenden jährlichen Mitgliederbeiträge. Diese sind alljährlich an der Generalversammlung mit dem Budget zu genehmigen.

### 1. Verfahren

Die Mitgliederbeiträge werden den Mitgliedern des KMU Pratteln einmal jährlich in Rechnung gestellt und einkassiert. Diese Aufgabe kann mittels Vorstandsbeschluss auch Dritten übertragen werden.

### 2. Mitgliederbeiträge

#### a) Grundbeiträge

Die pro Vereinsjahr (Kalenderjahr) zu entrichtenden Mitgliederbeiträge betragen

- |                                   |                |            |
|-----------------------------------|----------------|------------|
| - für <b>Aktivmitglieder:</b>     | Grundbeitrag   | CHF 170.00 |
| - für <b>Patronatsmitglieder:</b> | Mindestbeitrag | CHF 170.00 |
| - für <b>Gönnermitglieder:</b>    | Mindestbeitrag | CHF 60.00  |

Mit den **Patronatsmitgliedern** kann der Vorstand mit Blick auf deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung auch individuell höhere Beiträge vereinbaren.

Mit den **Gönnermitgliedern** kann der Vorstand im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung auch individuell höhere Beiträge vereinbaren.

**Frei- und Ehrenmitglieder** sind von der Beitragspflicht befreit.

Zur Teil-Abgeltung ihrer Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit sind alle **Vorstandsmitglieder** von der Entrichtung des Grundbeitrags befreit.

### b) Projektbeiträge

Für spezielle Projekte oder spezifische Teile davon können von den **Aktiv- und Patronatsmitgliedern** Projektbeiträge erhoben werden.

Der Vorstand kann **Patronatsmitglieder** auf begründetes Gesuch hin für einzelne Projekte von der Pflicht zur Bezahlung von Projektbeiträgen befreien.

**Gönner-, Frei- und Ehrenmitglieder** sind von der Beitragspflicht von Projektbeiträgen befreit.

Projektbeiträge sind von der Generalversammlung zusammen mit einem entsprechenden Projektbudget zu genehmigen.

*Dieses Beitragsreglement ist anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. September 2014 angenommen und rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt worden.*

## **ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT (Anhang 4 zu den Statuten)**

*Wo im Folgenden die männliche Form verwendet wird, ist jeweils die weibliche sinngemäss im gleichgestellten und gleichberechtigten Sinne mit gemeint.*

Das Entschädigungsreglement regelt die Vergütungen an die gewählten Vereinsorgane:

### **1. Jahres-Grundpauschale für Vorstandsmitglieder**

Der Vereinsvorstand erhält für seine Tätigkeiten für den KMU Pratteln eine Pauschalentschädigung von CHF 7'000.00 pro Kalenderjahr. Die Aufteilung dieses Gesamtbetrags auf die einzelnen Vorstandsmitglieder liegt in der Kompetenz des Vorstands.

### **2. Aufwendungen gegenüber Dritten**

Aufwendungen der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten werden zusätzlich gegen Abgabe von entsprechenden Belegen entschädigt.

*Dieses Entschädigungsreglement ist anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. September 2014 angenommen und rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt worden.*

### **REGLEMENT KMU – GESCHENKGUTSCHEINE** (Anhang 5 zu den Statuten)

*Wo im Folgenden die männliche Form verwendet wird, ist jeweils die weibliche sinngemäss im gleichgestellten und gleichberechtigten Sinne mit gemeint.*

Das Reglement KMU-Geschenkgutscheine regelt die Abgabe, Entgegennahme und Einlösung dieser Gutscheine des KMU Pratteln.

#### **1. Abgabe der KMU-Geschenkgutscheine**

KMU-Geschenkgutscheine können in Stückelungen von CHF 10.-- / CHF 20.-- / CHF 50.— zum Nominalwert an folgender Verkaufsstelle bezogen werden:

- Basellandschaftliche Kantonalbank, Bahnhofstrasse 16, 4133 Pratteln

#### **2. Pflicht zur Entgegennahme von KMU-Geschenkgutscheinen**

**Aktivmitglieder sowie Ehrenmitglieder**, die noch selbstständig in Handel, Gewerbe und Industrie tätig sind, sind verpflichtet, KMU-Geschenkgutscheine entgegenzunehmen.

Mit den **Patronatsmitgliedern** kann der Vorstand im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung eine Pflicht zur Entgegennahme von KMU-Geschenkgutscheinen individuell vereinbaren.

Es darf kein Retourgeld ausbezahlt werden, wenn das Entgelt der erbrachten Leistung den Wert des KMU-Geschenkgutscheines nicht erreicht.

#### **3. Einlösen der KMU-Geschenkgutscheine**

Die einzulösenden KMU-Geschenkgutscheine müssen auf der Rückseite mit dem entsprechenden Firmenstempel des KMU Pratteln-Mitglieds versehen sein und können ohne Abzug von Kommissionen und/oder Gebühren zum Nominalwert bei der nachstehend aufgeführten Platzbank zur Gutschrift eingereicht oder in bar eingelöst werden:

- Basellandschaftliche Kantonalbank, Bahnhofstrasse 16, 4133 Pratteln

Einmal eingelöste Gutscheine dürfen nicht mehr in Umlauf gebracht werden. Jeder KMU-Geschenkgutschein darf nur einmal verkauft werden. KMU-Geschenkgutscheine dürfen nur gegen Ware oder Dienstleistungen entgegengenommen werden.

*Dieses Reglement KUM-Geschenkgutscheine ist anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. September 2014 angenommen und rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt worden.*